

# Arbeitsstätten- regeln – Änderungen und Bedeutung für die Praxis

Dr. Stephan Sandrock

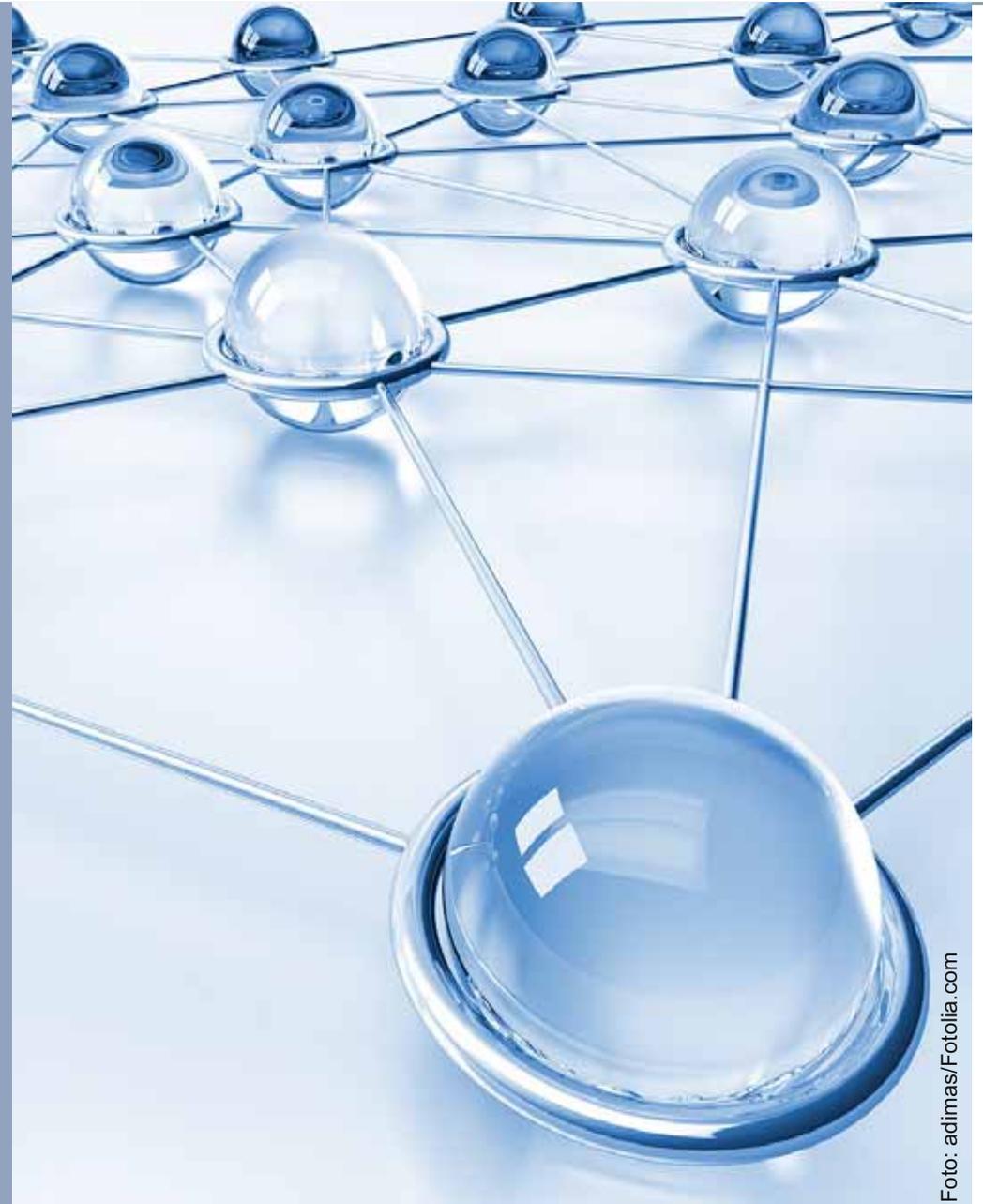
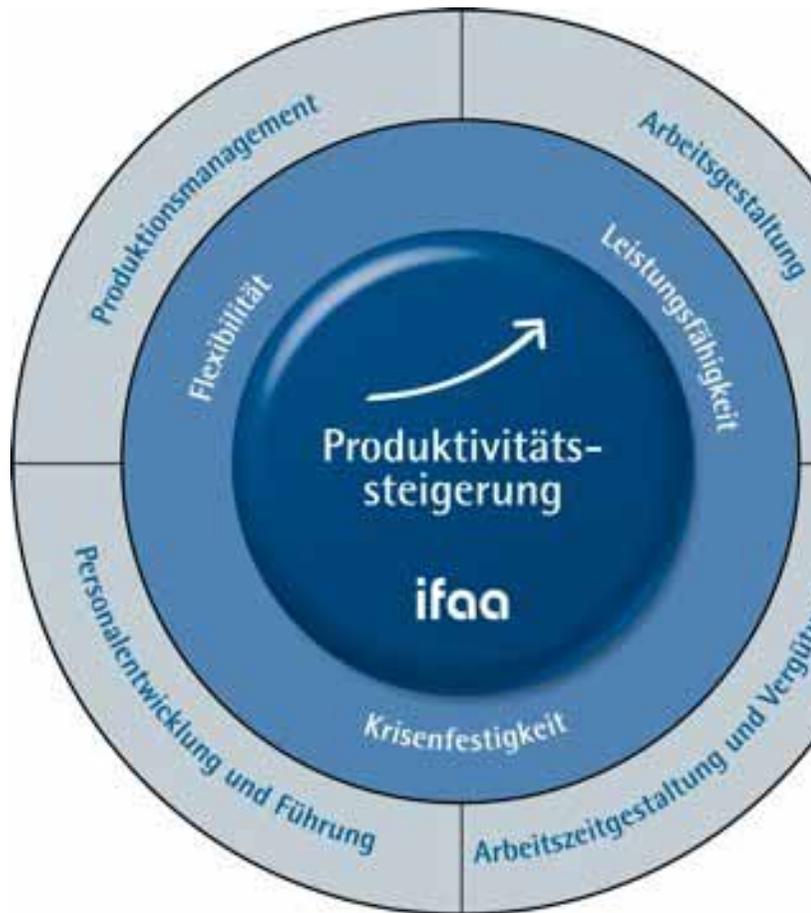


Foto: adimas/Fotolia.com

- Vorstellung ifaa
- Ausgangssituation
- Rechtlicher Rahmen
- Aufbau und Arbeit des ASTA
- Das neue Regelwerk der Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Die ASR 1.2
- Bedeutung und Umsetzung in der Praxis

Das ifaa ist Kompetenzträger für die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie bei der Gestaltung moderner Arbeits- und Betriebswelten



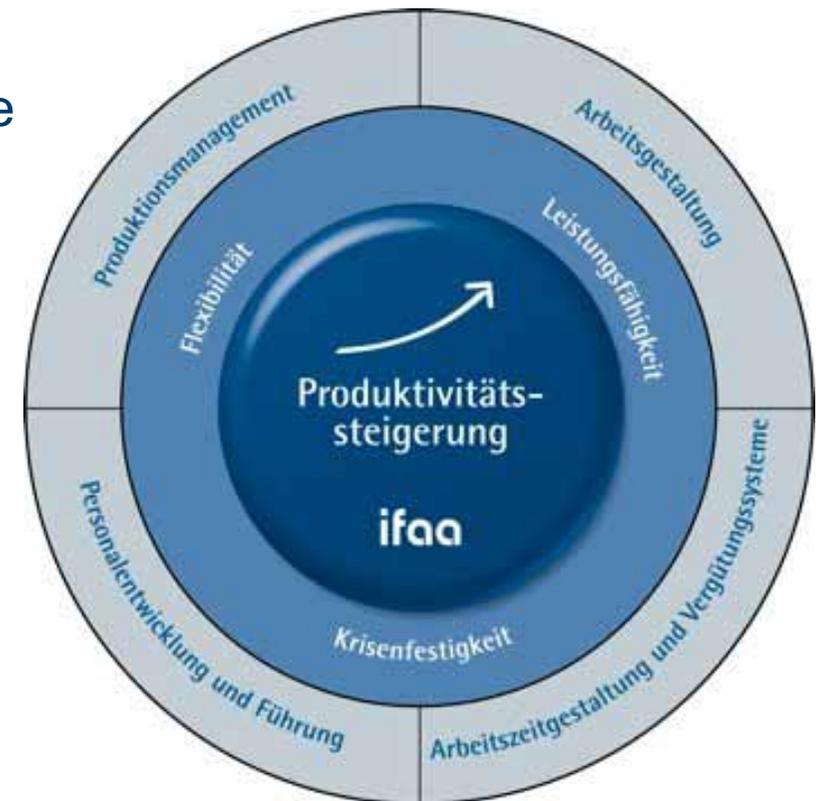
## Unsere Forschungsthemen

### Unsere Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen arbeiten in vier Kernbereichen:

- Arbeitsgestaltung
- Arbeitszeitgestaltung und Vergütungssysteme
- Personalentwicklung und Führung
- Produktionsmanagement

### Ziel unserer Arbeit ist es, die Unternehmen in folgenden Punkten zu unterstützen:

- die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu entwickeln und zu erhalten
- flexibel auf die Anforderungen von Kunden und Märkten zu reagieren
- die Krisenfestigkeit zu erhöhen



## Arbeitsplatz- und Arbeitssystemgestaltung



- **Rationalisierung und Humanisierung** vereinbaren
- Mitarbeit in internationalen und nationalen Gremien zur **Ergonomie und Arbeitsschutz**
- **Psychische Belastung**  
Betriebliche Handlungshilfe durch das **ifaa-Kurzverfahren Psychische Belastung (KPB)**
- **Belastungs- und Zufriedenheitsanalyse**
- Stellungnahmen zu Themen der **subjektiven Einschätzung arbeitsbezogener Aspekte**  
(z.B. DGB-Index „Gute Arbeit“, IGM-Kampagne „Gutes Leben“, BMAS-Initiative „Neue Kultur der Arbeit“)
- Handlungshilfen zur Durchführung von **Mitarbeiterbefragungen** in Unternehmen



- Vorstellung ifaa
- Ausgangssituation
- Rechtlicher Rahmen
- Aufbau und Arbeit des ASTA
- Das neue Regelwerk der Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Die ASR 1.2
- Bedeutung und Umsetzung in der Praxis

## Rahmen-RL

zur Verbesserung  
der Sicherheit und  
des Gesundheitsschutzes bei der  
Arbeit  
(=Arbeitsschutz-  
rahmenrichtlinie)

= enthält Normen  
Arbeitsplatz  
richtung  
des P... etc.

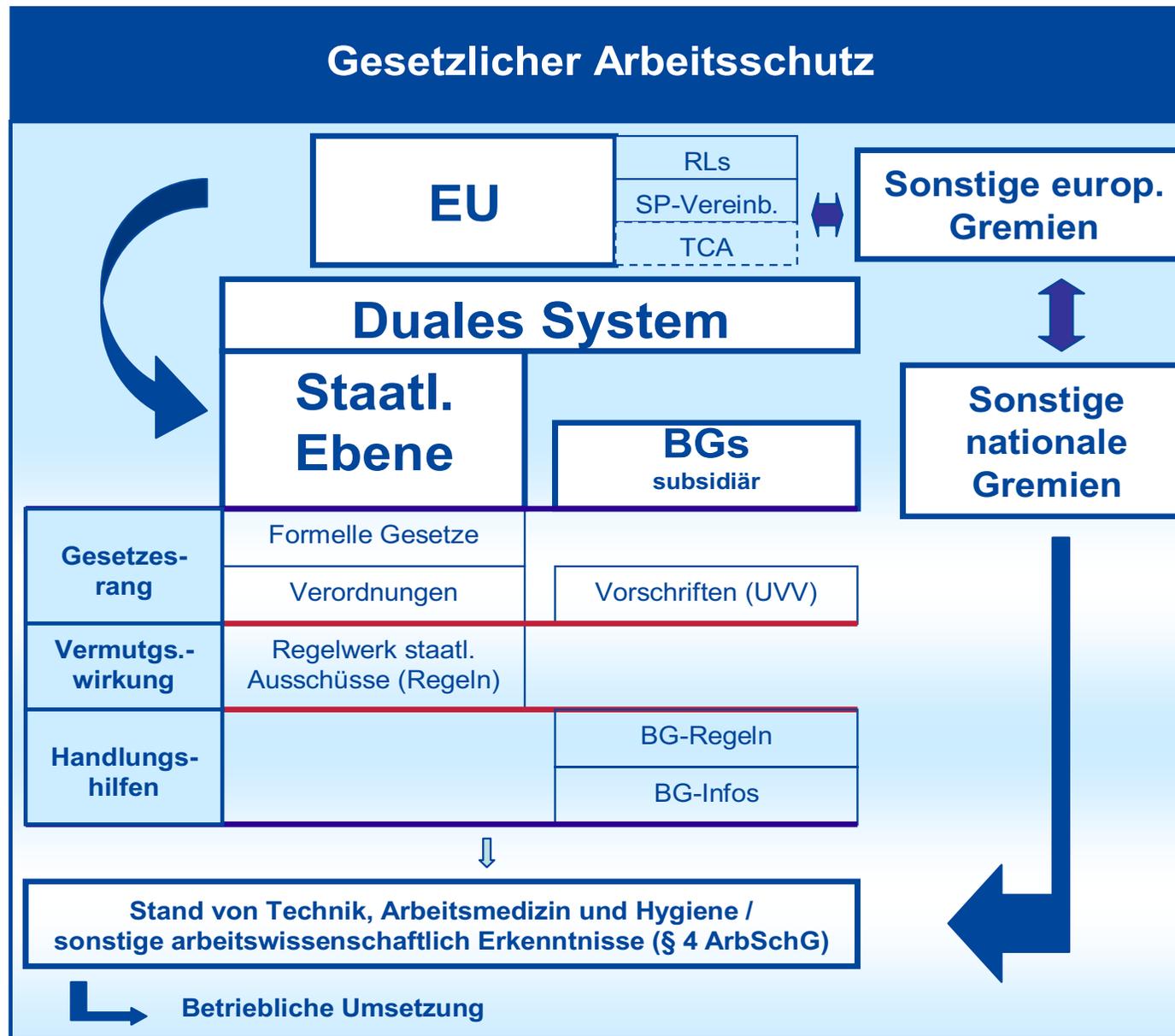
Präventionsgedanke

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

**Rahmen-RL**  
zur Verbesserung  
der Sicherheit und  
des Gesundheits-  
schutzes bei der  
Arbeit  
(=Arbeitsschutz-  
rahmenrichtlinie)  
  
= enthält Normen für  
Arbeitsplatzein-  
richtung, Organisation  
des Betriebes, etc.

...wird **ergänzt durch** folgende **18 Einzelrichtlinien** zu bestimmten Risikofaktoren

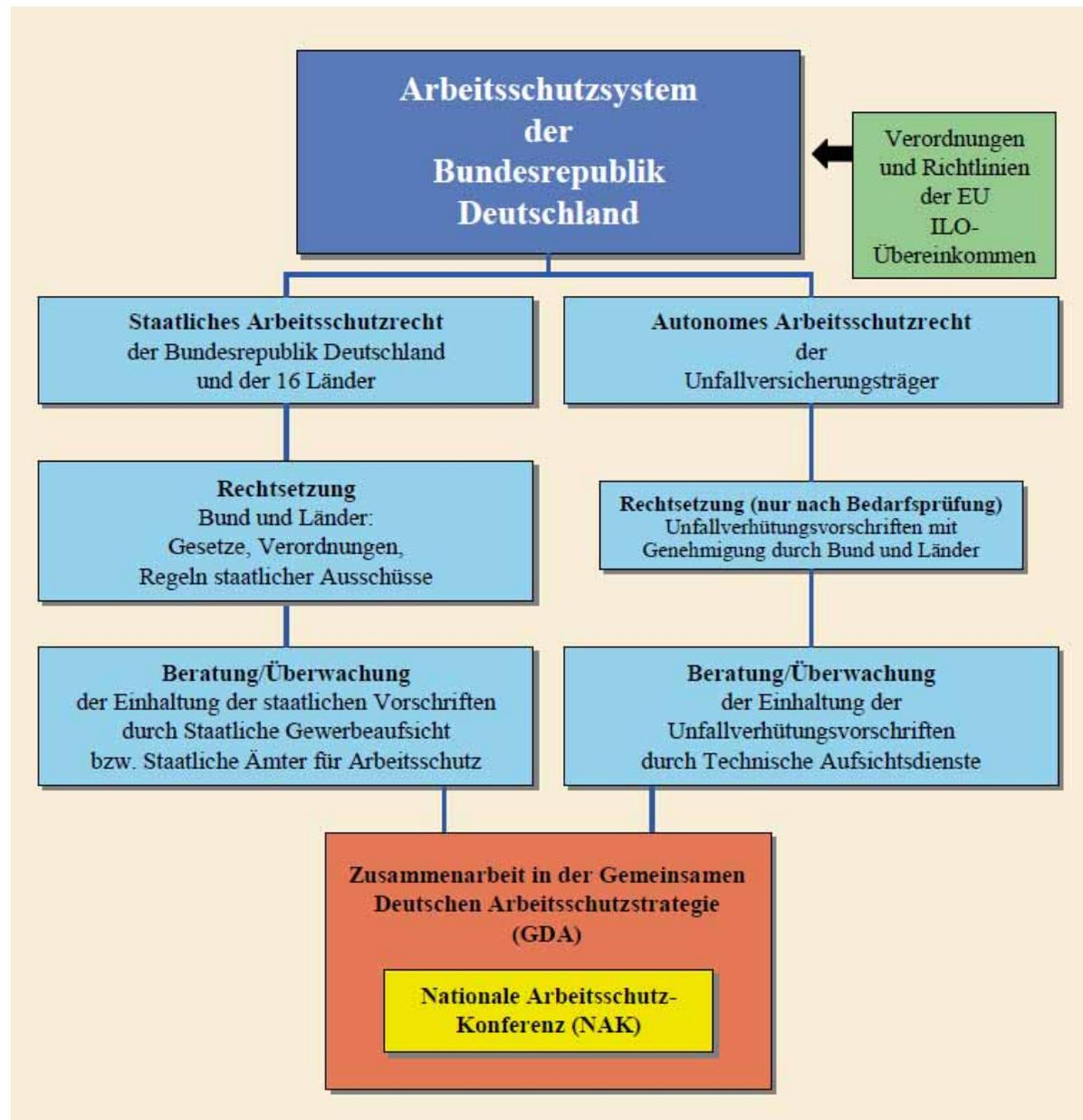
Arbeitsstätten	Benutzung von Arbeitsmitteln	Benutzung persönlicher Schutzausrüstung	Handhabung schwerer Lasten
Arbeiten mit Bildschirmgeräten	Gefährdung durch Karzinogene	Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe	Baustellen
Sicherheitskennzeichnung	Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen	Gewinnung von Mineralien durch Bohrung	Mineralgewinnende Betriebe
Fischereifahrzeuge	Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe	Sicherheit in explosionsfähigen Atmosphären	Gefährdung durch Vibrationen
Gefährdung durch Lärm	Gefährdung durch EMF		



- Warum eine neue Arbeitsstättenverordnung?
- Warum neue technische Regeln für Arbeitsstätten anstelle der alten Arbeitsstättenrichtlinien?

- Ablösung der Arbeitsschutzvorschriften aus der Gewerbeordnung sowie Anpassung an Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien (Schutzziele)
- vollständige Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie – einzelne Inhalte durch die ArbStättV 1975 nicht hinreichend umgesetzt (Drehtüren, Oberlichter, Laderampen) → Klageverfahren angedroht
- Umsetzung der Teile A und B des Anhangs IV der EG-Baustellenrichtlinie sowie der EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie in staatliches Recht (bisher BGV A8)
- § 18 ArbSchG als alleinige Grundlage; damit vollständige Einbindung in die Regelungssystematik des ArbSchG

- ArbStättV entsprach nicht mehr in allen Punkten dem fortgeschrittenen Stand der Technik und der Arbeitswissenschaft
- Zunahme der regelmäßigen Ausnahmetatbestände wegen detaillierten Vorgaben in der ArbStättV
- Wichtiger Aspekt: Deregulierung (Masterplan Bürokratieabbau!)
- Anwendung der ArbStättV in der Praxis sollte erleichtert werden  
→ hierzu Einrichtung des ASTA mit den Aufgaben:
  - Beratung des BMAS in Fragen des Arbeitsstättenrechts
  - Ermittlung dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechender Regeln



Quelle: SUGA 2013

- Die GDA wird von der **Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK)** entwickelt, gesteuert und fortgeschrieben. Die NAK setzt sich dafür aus jeweils für drei **stimmberechtigten** Vertretern von Bund, Ländern und UV als ständige GDA-Träger und bis zu je drei **beratenden** Vertretern der Spitzenverbände der Sozialpartner zusammen.

- Vereinbarung einer gemeinsamen, bundesweit geltenden Arbeitsschutzstrategie durch Bund, Länder und die Träger der gesetzlichen UV auf Basis internationaler und europäischer Vorgaben
- Ziel: Erhaltung, Verbesserung und Förderung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz - ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Dafür Stärkung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins bei Arbeitgebern und Beschäftigten

### Ziele 2008-2012

1. Verringerung von Häufigkeit und Schwere von **Arbeitsunfällen** unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes
2. Verringerung von Häufigkeit und Schwere von **Muskel-Skelett-Belastungen** und – **Erkrankungen** unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen
3. Verringerung der Häufigkeit und Schwere von **Hauterkrankungen**.

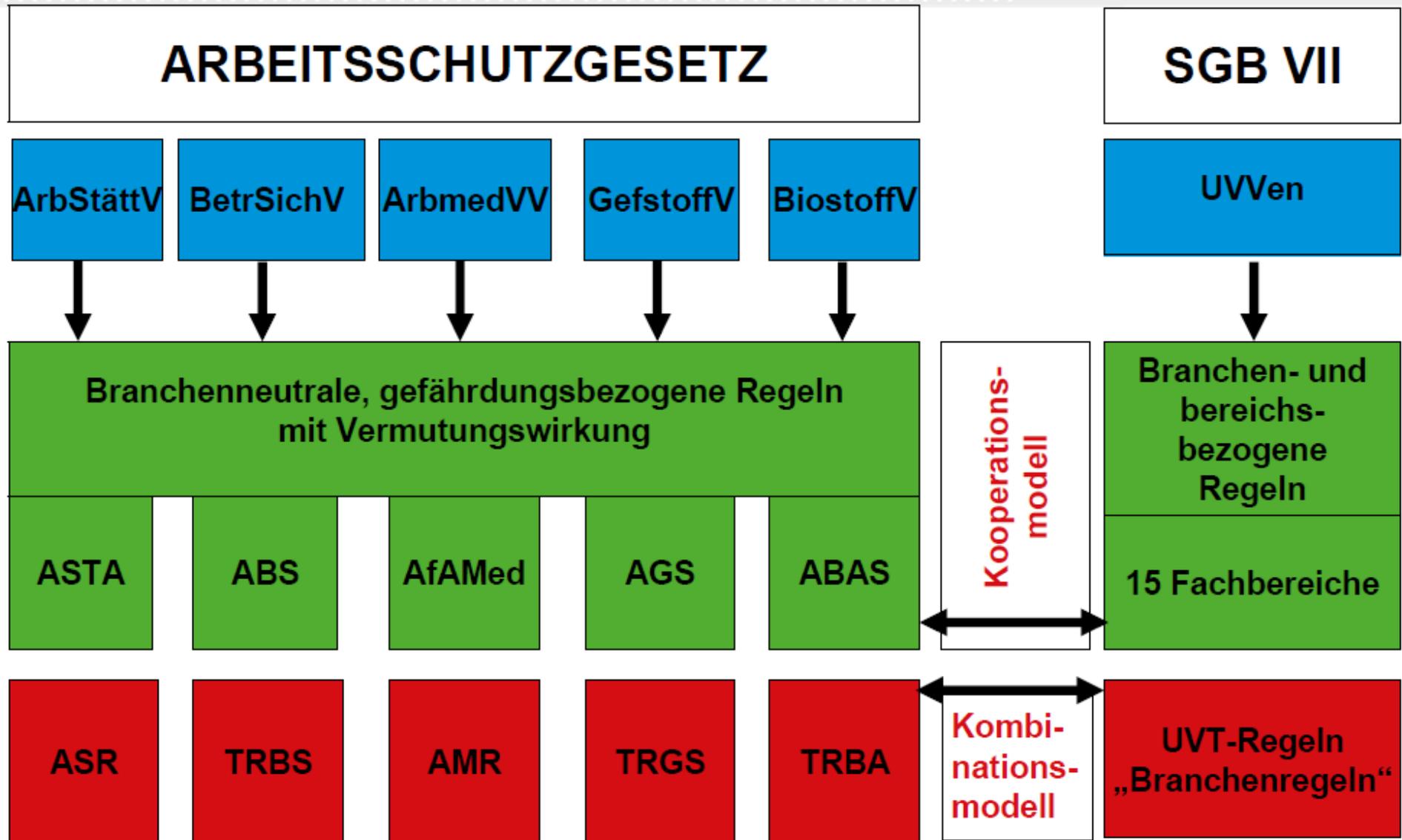
### Ziele 2013-2018

1. Verbesserung der **Organisation** des betrieblichen **Arbeitsschutzes**
2. Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im **Muskel-Skelett-Bereich**
3. Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter **psychischer Belastung**

- Optimierung der **Zusammenarbeit bei der Beratung und Überwachung** der Betriebe durch ein planvolles, **abgestimmtes** Vorgehen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger.
- das **Vorschriften- und Regelwerk** von Staat und Unfallversicherungsträgern so aufeinander **abzustimmen**, dass ein

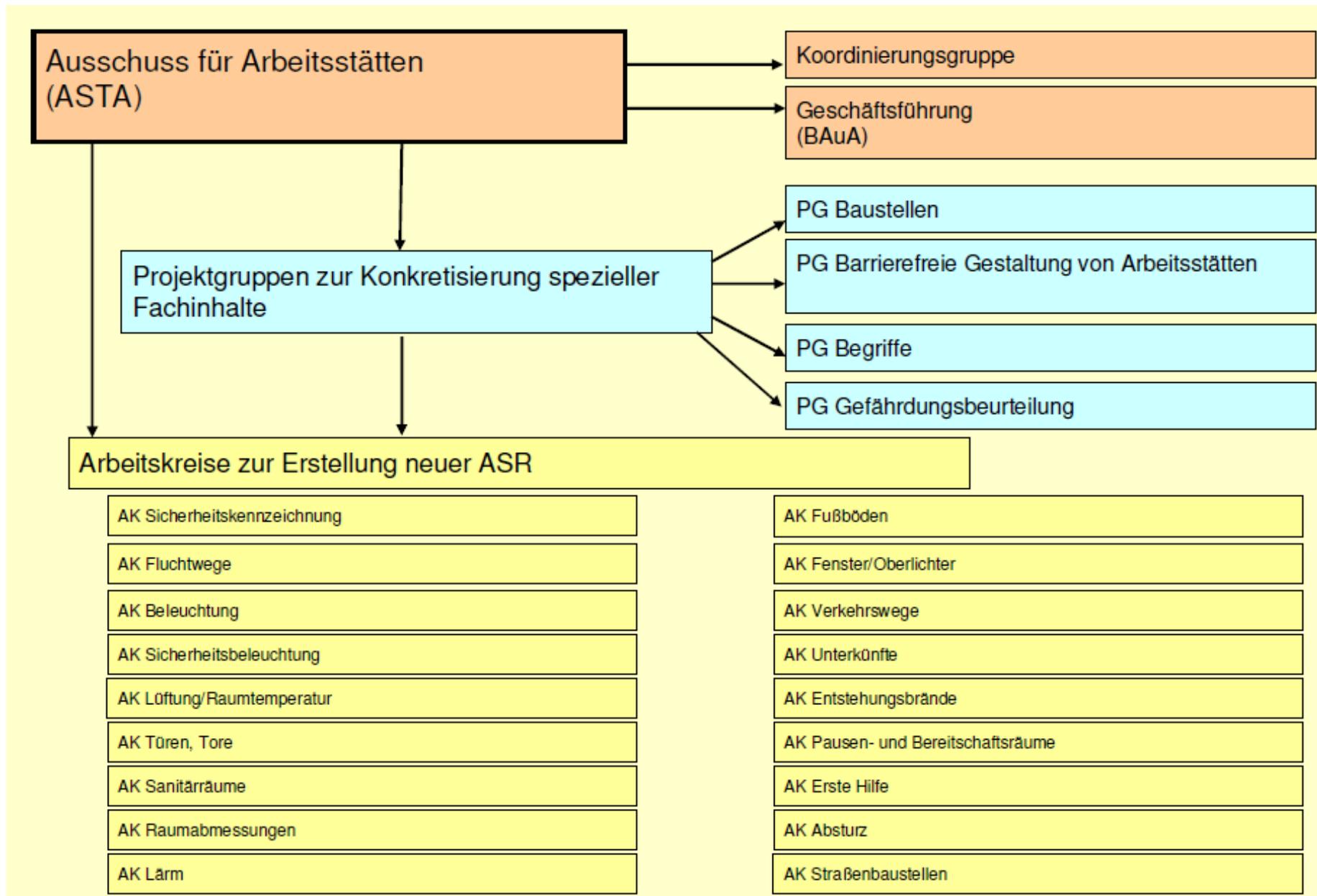
*>> verständliches, überschaubares und konsistentes <<*

Rechtsinstrumentarium für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entsteht.



Quelle: DGUV

- Schutz der Beschäftigten in Arbeitsstätten
- zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beitragen
- menschengerechte Gestaltung der Arbeit



1. Berufungsperiode: 24.05.2005 - 31.01.2009
2. Berufungsperiode: 01.10.2009 – 31.08.2013  
(wurde auf 31.12 verlängert)
3. Berufungsperiode: 01.02.2014 bis 31.12.2017

## **Gesetzliche Grundlage:**

§ 7 ArbStättV

## **Zusammensetzung:**

fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, Unfallversicherungsträger und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft (max. 16 Personen)

## **Aufgaben:**

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entspr. Regeln .... für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten ermitteln,
2. Regeln ermitteln, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können
3. das BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten beraten.

- AG hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten entsprechend der ArbStättV einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit nicht entstehen
- AG in KMU benötigen praxisgerechte Hilfen
- Erarbeitung von Regeln für Arbeitsstätten durch den Ausschuss für Arbeitsstätten
- Regeln für Arbeitsstätten ( § 7):
  - entsprechen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen
  - konkretisieren die Schutzziele der Verordnung
  - enthalten beispielhafte Lösungen für betriebliche Schutzmaßnahmen

- § 3a ArbStättV: AG hat den Stand der Technik und die vom BMAS bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen
- Die Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse löst die Vermutung aus.
- hohe Bedeutung und Hilfe für die betriebliche Praxis
- bei Nichtanwendung der Regeln für Arbeitsstätten muss der AG durch **andere Maßnahmen** die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz erreichen

Technische Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) beschreiben **Maßnahmen** und **praktische Durchführungshilfen** und legen dar, wie die in der **Arbeitsstättenverordnung** gestellten **Schutzziele** und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vom Arbeitgeber erreicht werden können.

- ASR enthalten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe den **aktuellen Stand der Technik**.
- Sie erleichtern dem Arbeitgeber die Durchführung der GFB nach § 3 der ArbStättV und die Festlegung der geeigneten Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Betrieb.
- Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er in Bezug auf den Anwendungsbereich der ASR die Vorgaben der **ArbStättV einhält (Vermutungswirkung)**.

- Eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR schreibt die Arbeitsstättenverordnung jedoch **nicht** vor.
- Der Arbeitgeber kann eigenständig von den Vorgaben der ASR **abweichen** und die Schutzzielvorgaben der Arbeitsstättenverordnung einschließlich des Anhangs auch auf **andere Weise erfüllen**.
- In diesem Fall muss er die ermittelten Gefährdungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf andere Weise so beseitigen oder verringern, dass dabei das gleiche Schutzniveau wie in der ASR erreicht wird ("Stand der Technik").

## Anforderungen an Regeln für Arbeitsstätten

- eindeutige Formulierung und verständliche Sprache
- konkrete Vorgaben, wo möglich Maßzahlen
- beispielhafte und für KMU handhabbare Lösungen
  - ➔ möglichst geschlossene und zusammenhängende Konkretisierung einer Schutzzielbestimmung – aus sich heraus verständlich und anwendbar
- womöglich Verzicht auf Querverweise zu Regelwerken, Regeln und Informationen der UVT sowie Normen privater Regelsetzer (mit Ausnahmen, z.B. Messvorschriften)
- Keine Widersprüche zu anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – insbesondere Bauordnungsrecht

ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

**ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen**

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

ASR A1.5/1,2 Fußböden

ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände

ASR A1.7 Türen und Tore

ASR A1.8 Verkehrswege

ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

ASR A3.4 Beleuchtung

ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme

ASR A3.5 Raumtemperatur

ASR A3.6 Lüftung

ASR A4.1 Sanitärräume

ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume

ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

ASR A4.4 Unterkünfte

Ausgabe: September 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	ASR A1.2
--------------------------------------	--------------------------------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Allgemeines
- 5 Grundflächen von Arbeitsräumen
- 6 Lichte Höhen von Arbeitsräumen
- 7 Luftraum
- Anhang 1 Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte
- Anhang 2 Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen

- (1) Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen. [...]
- (2) Am Arbeitsplatz muss ausreichend Bewegungsfreiraum vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, [...] in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.
- (3) Ausgangspunkt für die Ermittlung der Grundflächen und Höhen des notwendigen Bewegungsfreiraumes sind die Körpermaße des Menschen. Die [...] Werte stellen das Minimum für Bewegungsfreiräume dar, wobei Zuschläge von Kleidung und Körperbewegungen berücksichtigt sind. Weitere [...] sind erforderlichenfalls festzulegen.
- (4) Für bestimmte Arbeitsplätze, z. B. Kassenarbeitsplätze, können auf Grund ihrer spezifischen betriebstechnischen oder ergonomischen Anforderungen von den Regelungen dieser ASR abweichende Gestaltungen notwendig sein. GFB und branchenspezifische Hinweise

Die erforderlichen Grundflächen für Arbeitsräume ergeben sich aus folgenden Flächen:

- **Bewegungsflächen** der Beschäftigten am Arbeitsplatz
- Flächen für **Verkehrswege** einschließlich der Fluchtwege und Gänge zu den Arbeitsplätzen und zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen
- **Stellflächen** für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen
- **Funktionsflächen** für alle Betriebs- bzw. Benutzungszustände von Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen
- Flächen für **Sicherheitsabstände**, soweit sie nicht bereits in den Stell- oder Funktionsflächen berücksichtigt sind.

## Mindestwert

Unabhängig von Absatz 1 und von der Tätigkeit dürfen als Arbeitsräume nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen **mindestens 8 m<sup>2</sup>** für einen Arbeitsplatz **zuzüglich mindestens 6 m<sup>2</sup>** für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.

## Richtwert = Empfehlung

Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros als **Richtwert** ein Flächenbedarf von **8 bis 10 m<sup>2</sup>** je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.

Für **Großraumbüros** ist angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und ggf. größerer Störwirkungen (z. B. akustisch, visuell) von **12 bis 15 m<sup>2</sup>** je Arbeitsplatz auszugehen..

## § 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.

(2) In einem Zwinger muss

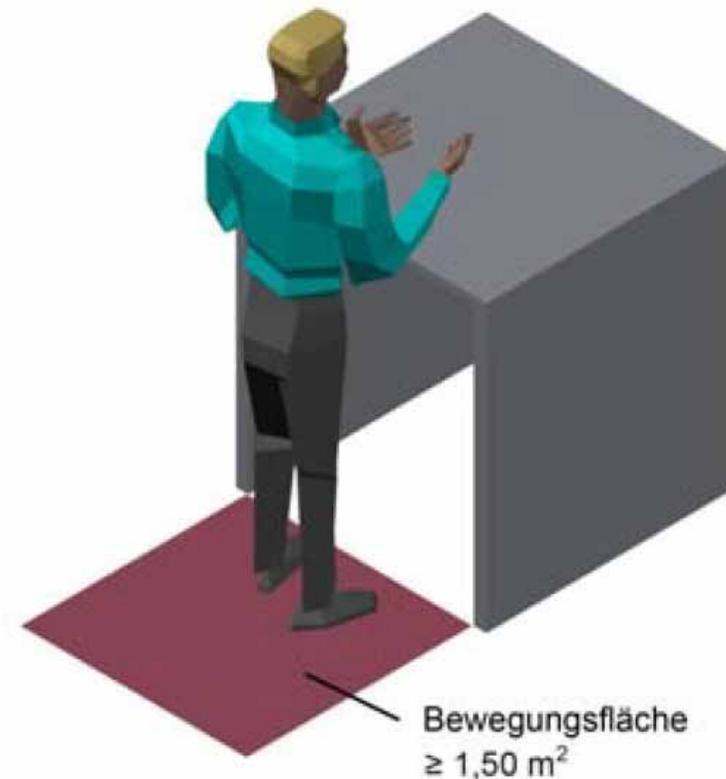
1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens qm
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10,

## Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind zusammenhängende **unverstellte** Bodenflächen am Arbeitsplatz, die mindestens erforderlich sind, um den Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit wechselnde Arbeitshaltungen sowie Ausgleichsbewegungen zu ermöglichen.

**Mindestwert** 1,5 m<sup>2</sup> entweder am Arbeitsplatz oder in der Nähe des Arbeitsplatzes



## Abweichung von ASR

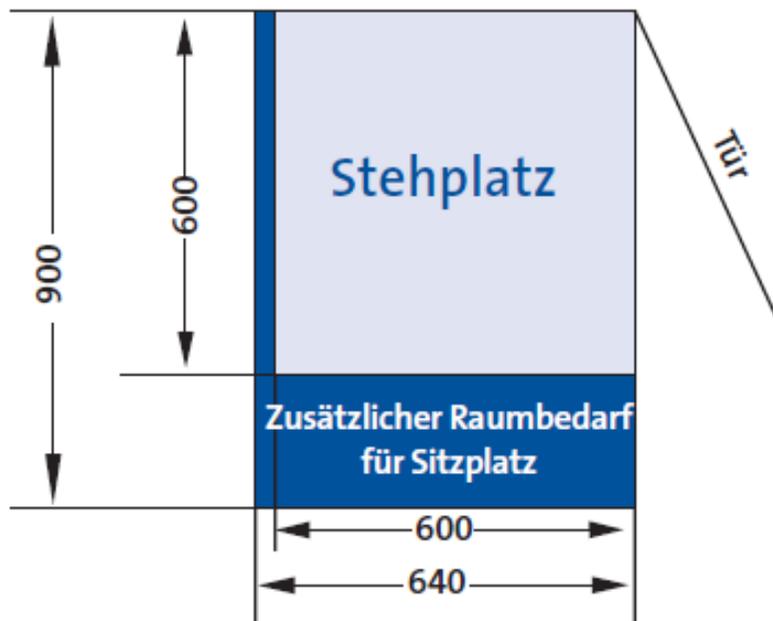


Bild 2: Platzbedarf in der Kassenbox

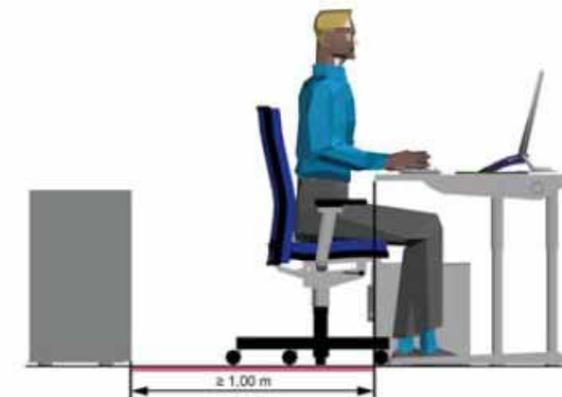
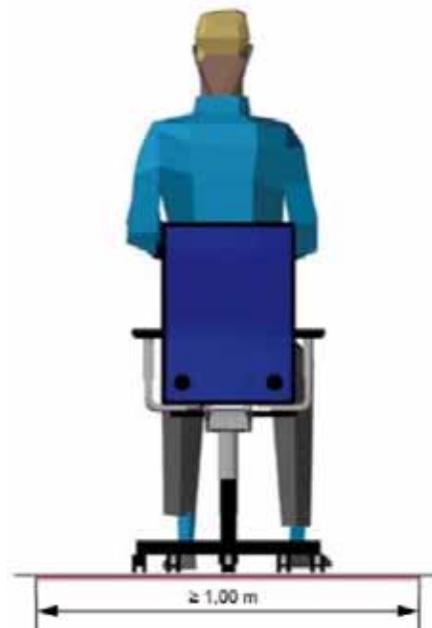
Für den kombinierten Sitz-/Stehkassensarbeitsplatz muss genügend Platz vorhanden sein:

- um stehen zu können (600 x 600 mm<sup>2</sup> Mindestfläche),
- um den unbenutzten Stuhl beiseite schieben zu können, und
- um beim Öffnen der Geldschublade zurück treten zu können.

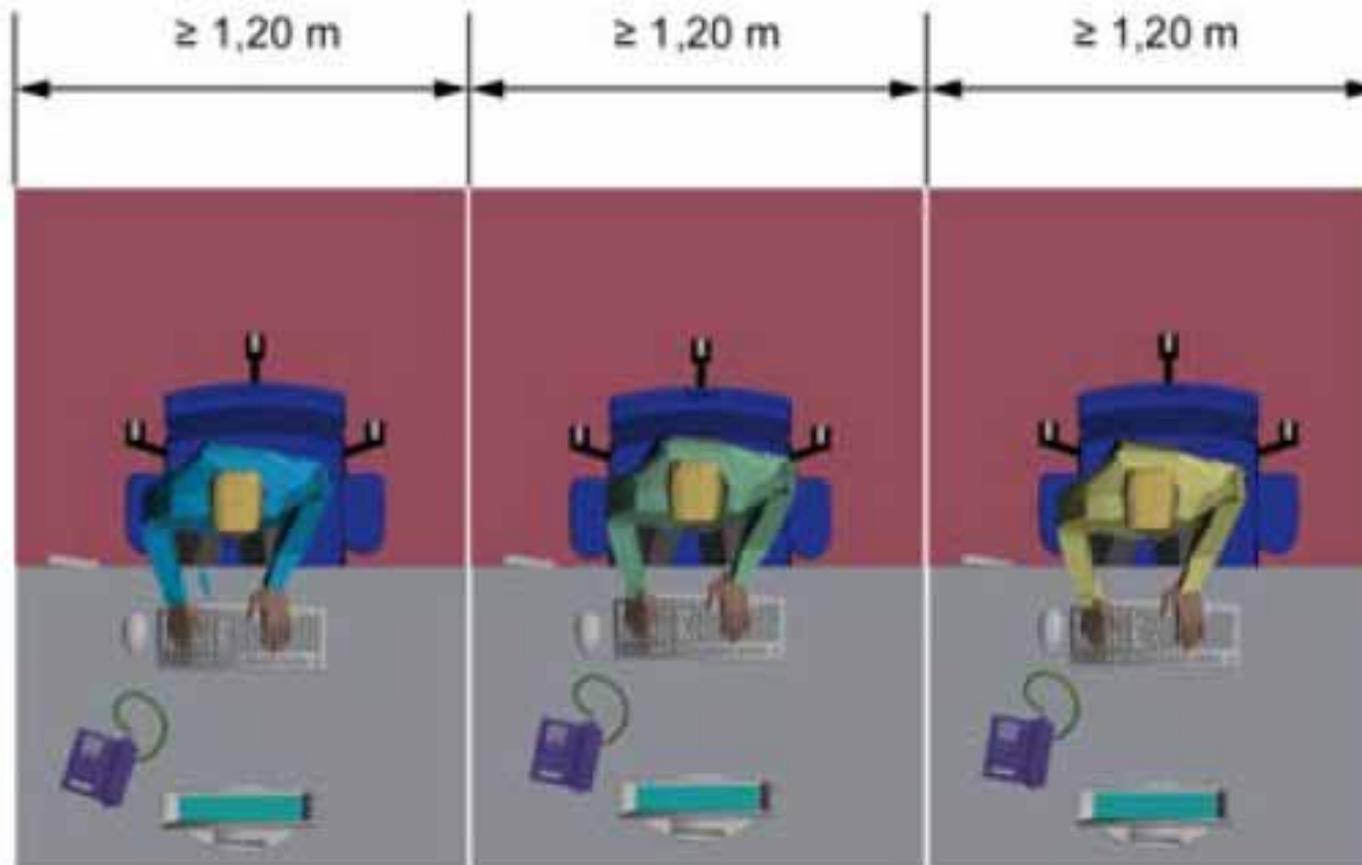
Der ungenutzte Stuhl darf beim Kassieren im Stehen den Arbeitsablauf nicht behindern und den Zugang nicht einengen. Der Zugang zur Kassenbox soll mindestens 0,60 m breit sein.

## Bewegungsflächen

Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen **mindestens** 1,00 m betragen

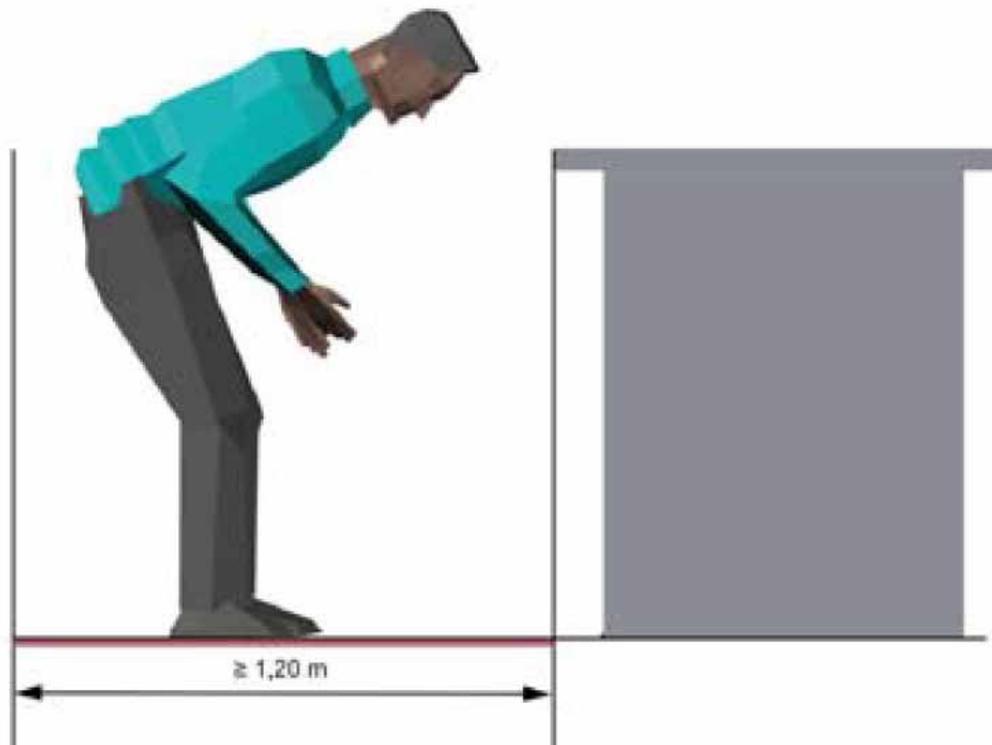


Sind mehrere Arbeitsplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet, **muss** die Breite der Bewegungsfläche an jedem Arbeitsplatz **mindestens 1,20 m** betragen



## Bewegungsflächen

Die Tiefe der Bewegungsfläche an Arbeitsplätzen mit stehender nicht aufrechter Körperhaltung muss mindestens 1,20 m betragen



Bei Tätigkeiten mit anderen Körperhaltungen → GFB

Bewegungsflächen dürfen sich nicht überlagern mit:

- Bewegungsflächen **anderer** Arbeitsplätze,
- Flächen für Verkehrswege, einschließlich Fluchtwegen und Gängen zu anderen Arbeitsplätzen und Gängen zu gelegentlich genutzten Betriebseinrichtungen,
- Stellflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen,
- Funktionsflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen und
- Flächen für Sicherheitsabstände.

Eine Überlagerung der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz des jeweiligen Nutzers möglich mit:

- Stellflächen von selbst benutzten mobilen Arbeitsmitteln,
- Funktionsflächen von selbst benutzten Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen (z. B. Schrankauszüge und -türen, Fensterflügel) und
- Flächen für Sicherheitsabstände

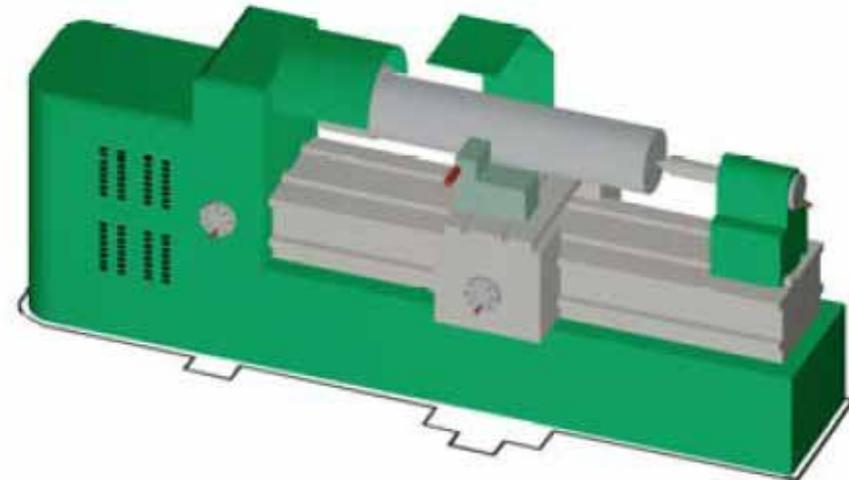
Gänge zu den Arbeitsplätzen sind Verkehrswege, die dem ungehinderten Zutritt zu den persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen dienen (siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“).

- Maße zu Höhen und Breiten von Verkehrswegen einschließlich Gängen zu den Arbeitsplätzen und gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen sind in der ASR A1.8 „Verkehrswege“ geregelt.
- Maße zu Höhen und Breiten von Fluchtwegen sind in der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ geregelt.

Die Mindestbreite von Verkehrswegen ergibt sich aus den Breiten von Fluchtwegen der ASR A2.3 (diese richten sich nach der Anzahl der Personen im Einzugsgebiet):

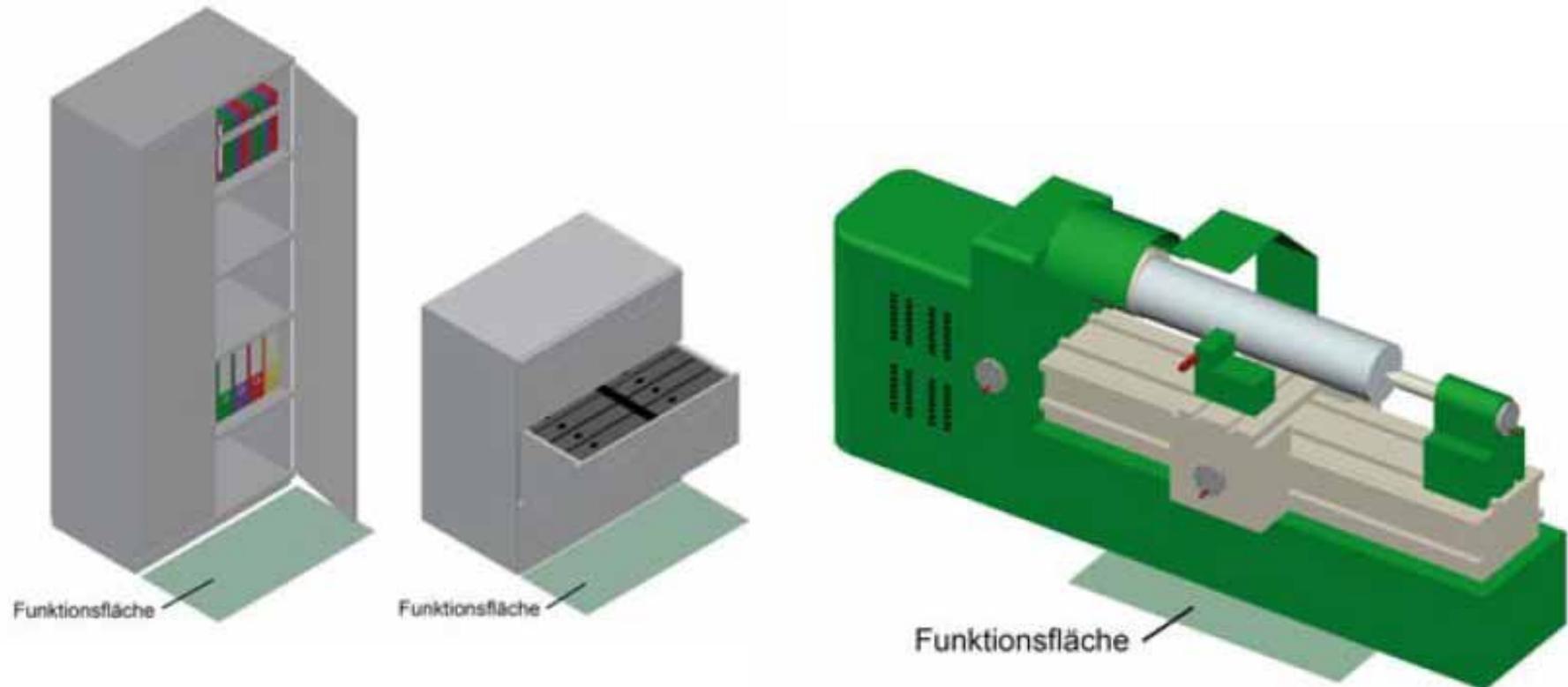
Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen	<b>0,6</b>
Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen	0,5
Bis 5 Personen	0,875
Bis 20 Personen	1,00
Bis 200 Personen	1,20
Bis 300 Personen	1,80
Bis 400 Personen	2,40

Stellflächen sind die Bodenflächen, die für Arbeitsmittel (z. B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Produkte des jeweiligen Arbeitsschrittes, Arbeitsstühle, Arbeitswagen, Werkzeugcontainer, Hebemittel), Einbauten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände (z. B. Abfälle) benötigt werden, unabhängig davon, ob diese den Boden berühren oder nicht.

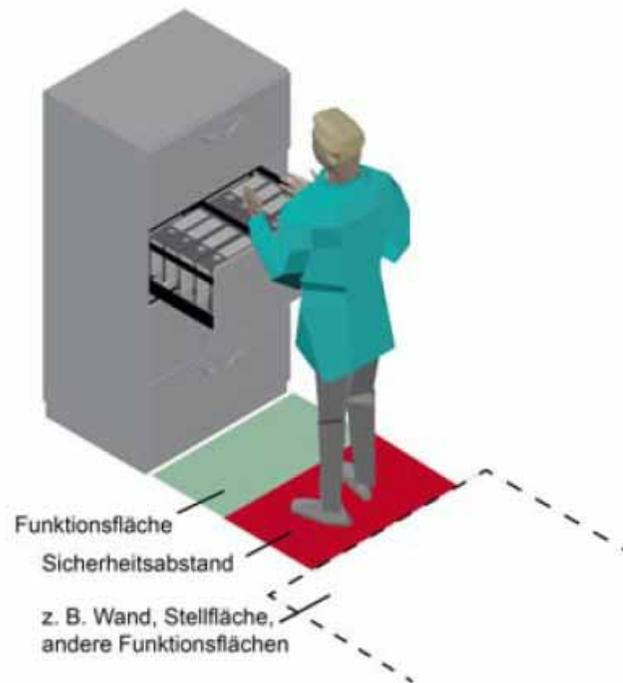


## Funktionsflächen

Funktionsflächen sind die Bodenflächen, die von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen überdeckt werden. Für die Ermittlung der Funktionsflächen müssen die Flächen für alle Betriebszustände, z. B. auch für Instandhaltung und Werkzeugwechsel, berücksichtigt werden.



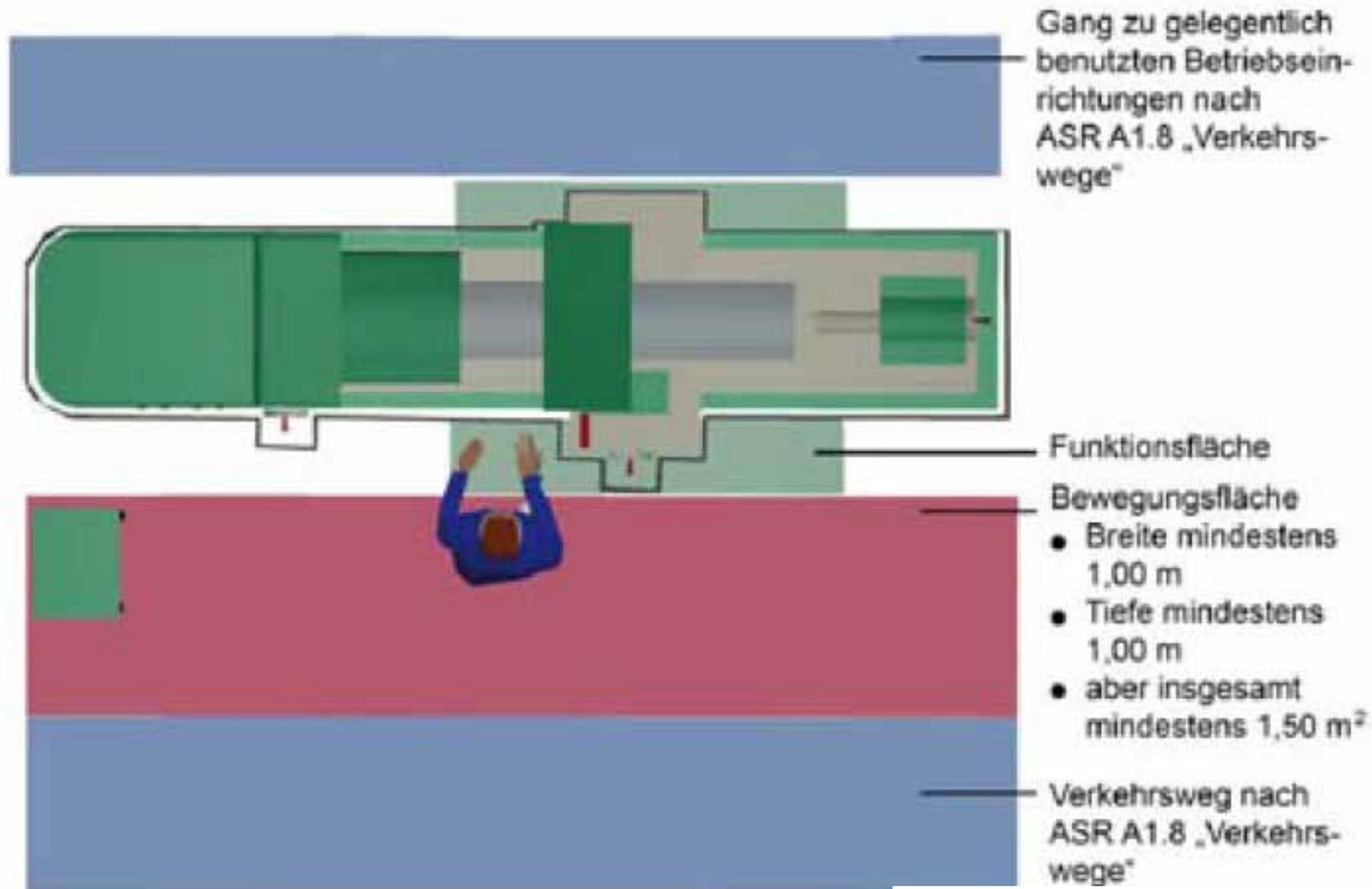
Flächen für Sicherheitsabstände sind die Bodenflächen an Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen, die erforderlich sind, um Gefährdungen von Beschäftigten zu vermeiden. Zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen muss der Sicherheitsabstand mindestens **50 cm** betragen.



Arbeitsräume sind so einzurichten, dass der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum für jeden ständig anwesenden Beschäftigten **mindestens** beträgt:

- 12 m<sup>3</sup> bei überwiegend sitzender Tätigkeit,
- 15 m<sup>3</sup> bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit und
- 18 m<sup>3</sup> bei schwerer körperlicher Arbeit

Für jede weitere Person, die sich nicht nur vorübergehend in dem Raum aufhält: Ergänzung um 10 m<sup>3</sup>



Legende:



Funktionsfläche

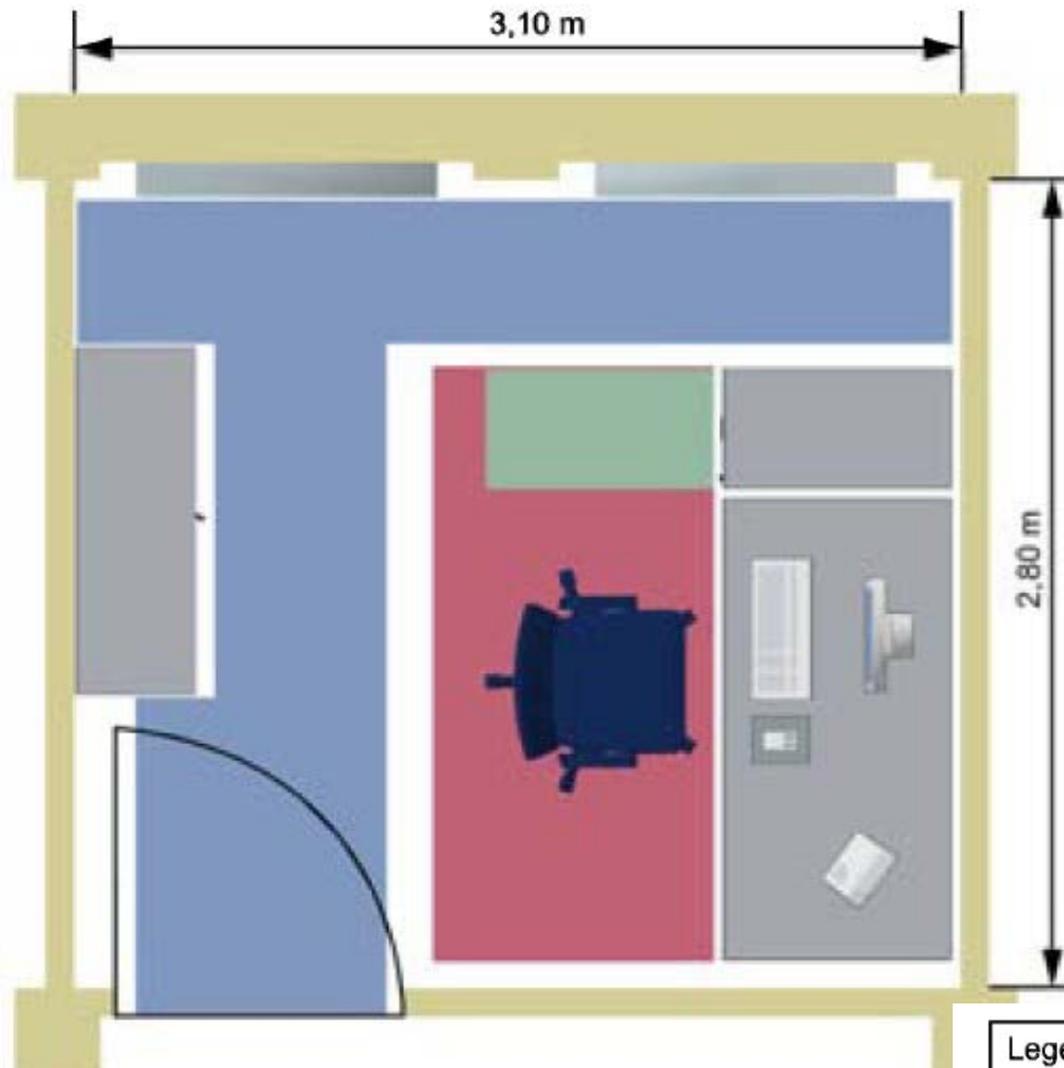


Bewegungsfläche



Verkehrswegefläche

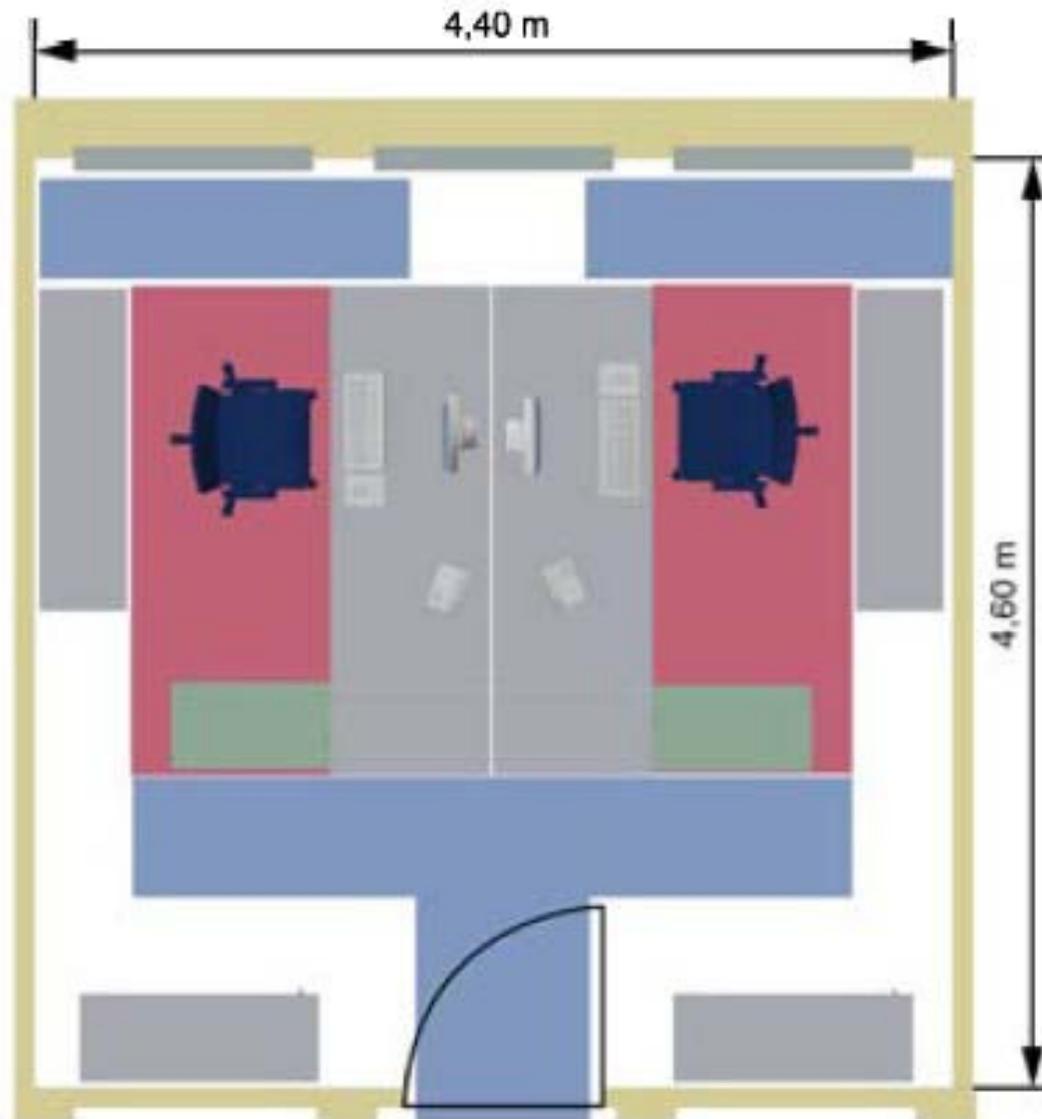
# Beispiel für Einzelbüro (8,68qm)



Legende:

		
Funktionsfläche	Bewegungsfläche	Verkehrswegefläche

# Beispiel Zweipersonenbüro (10,12 qm / Arbeitsplatz)



## Lichte Höhen von Arbeitsräumen

Die erforderliche lichte Höhe von Räumen ist abhängig von:

- den Bewegungsfreiräumen für die Beschäftigten,
- der Nutzung der Arbeitsräume,
- den technischen Anforderungen, z. B. Platzbedarf für Lüftung und Beleuchtung,
- den Erfordernissen hinsichtlich des Wohlbefindens der Beschäftigten.

In Abhängigkeit von der Grundfläche **muss** die lichte Höhe von Arbeitsräumen betragen:

- bei bis zu 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m
- bei mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m
- bei mehr als 100 m<sup>2</sup> mindestens 3,00 m
- bei mehr als 2000 m<sup>2</sup> mindestens 3,25 m

Maße können um 0,25 m herabgesetzt werden, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das ist im Rahmen der **GFB** zu ermitteln. **Mindestmaß** ist **2,50 m**.

- Der Arbeitgeber kann die ASR anwenden, muss es aber nicht.
- Er muss bei alternativen Methoden aber nachweisen, dass er das Schutzziel erreicht
- Vorteil der ASR: Vermutungswirkung wird erfüllt
- Im Prinzip keine substantiellen Änderungen zum alten Vorschriften- und Regelwerk

*Anhand von 17 Fragen können die Anforderungen der ASR überprüft werden. Z.B.*

Steht am Arbeitsplatz oder, falls das aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist, in der Nähe des Arbeitsplatzes, eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m<sup>2</sup> zur Verfügung?

Beträgt die Tiefe und Breite der Bewegungsfläche jeweils mindestens 1,00 m?

Beträgt die Tiefe der Bewegungsfläche bei stehender, nicht aufrechter Körperhaltung mindestens 1,20 m?

**Dr. Stephan Sandrock**  
**Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e.V.**  
**Uerdinger Str. 56**  
**40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211-542263-33**  
**Fax: 0211-542263-37**  
[s.sandrock@ifaa-mail.de](mailto:s.sandrock@ifaa-mail.de)  
**[www.arbeitswissenschaft.net](http://www.arbeitswissenschaft.net)**

# Arbeitsstätten- regeln – Änderungen und Bedeutung für die Praxis

Dr. Stephan Sandrock

